



**Theologische Hochschule
Reutlingen**

Staatlich anerkannte Hochschule der
Evangelisch-methodistischen Kirche

Berufungsordnung für Professoren / Professorinnen

1. Berufungskommission

1.1 Die Berufungskommission bereitet die Berufung von Professoren / Professorinnen vor. Sie hat dabei auf Transparenz und auf eine möglichst zügige Abwicklung des Verfahrens zu achten.

1.2 Die Berufungskommission setzt sich aus vier Professoren / Professorinnen, darunter ein oder zwei Rektoratsmitglieder, einem externen Fachgutachter / einer externen Fachgutachterin, einem Mitglied des Hochschulrates und einem / einer Studierenden zusammen. Wenn der Fachbereich des Rektors / der Rektorin betroffen ist, wird er / sie durch seine / ihre Stellvertretung vertreten. Gehört der Berufungskommission keine weibliche Fachperson an, wird eine weibliche Fachperson mit Stimmrecht hinzugewählt. Die Mehrheit der Professoren / Professorinnen muss dabei gewährleistet bleiben.

1.3 Die Wahlen in die Berufungskommission geschehen an unterschiedlichen Orten:

- Der Hochschulrat wählt ein Mitglied aus seinen Reihen, mit Ausnahme des Vorsitzenden / der Vorsitzenden.
- Aus dem Rektorat ist der Rektor / die Rektorin oder seine / ihre Stellvertretung ex officio Mitglied der Berufungskommission.
- Das Kollegium der Professoren / der Professorinnen wählt drei Professoren / Professorinnen. Wählbar ist dabei auch ein weiteres Rektoratsmitglied.
- Der Senat wählt eine externe Fachperson.
- Die Studierendenversammlung wählt einen Studenten / eine Studentin.
- Die Berufungskommission wählt gegebenenfalls eine weibliche Fachperson hinzu.

1.4 Die Kommission wird durch den Vertreter / die Vertreterin des Rektorats einberufen wenn eine Berufung ansteht. Sie konstituiert sich selbst.

2. Voraussetzungen für eine Professur

2.1 Einstellungsvoraussetzungen für eine Professur sind:

- ein abgeschlossenes theologisches Hochschulstudium,

- besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit (in der Regel nachgewiesen durch eine Promotion zum Dr. theol. oder eine vergleichbare Qualifikation),
- pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrung in der Lehre oder Ausbildung nachzuweisen ist, und
- eine mindestens fünfjährige berufliche Praxis, davon mindestens drei Jahre nach Möglichkeit im Gemeindedienst der Evangelisch-methodistischen Kirche oder einer anderen Kirche, die im Ökumenischen Rat der Kirchen oder in der Vereinigung Evangelischer Freikirchen vertreten ist.

2.2 In begründeten Ausnahmefällen kann die Berufungskommission von der Erfüllung einzelner Einstellungsvoraussetzungen absehen.

3. Wahlverfahren

3.1 Ist eine Professur zu besetzen, wird dies durch den Rektor / die Rektorin den Mitgliedern der deutschsprachigen Jährlichen Konferenzen über das Kabinett der jeweiligen Konferenz bekannt gegeben. Gleichzeitig erfolgt eine öffentliche Ausschreibung.

3.2 Die Berufungskommission stellt eine erste, alphabetisch geordnete Bewerbungsliste auf. Sie wird aus den Namen der Personen erstellt,

- die von den Kabinetten der Jährlichen Konferenzen der Berufungskommission zugeleitet werden,
- die sich um die ausgeschriebene Professur bewerben (bei Pastoren / Pastorinnen der Evangelisch-methodistischen Kirche nach Unterrichtung des Kabinetts ihrer Jährlichen Konferenz),
- die von der Berufungskommission in eigener Initiative vorgeschlagen werden (bei Pastoren / Pastorinnen der Evangelisch-methodistischen Kirche nach Beratung mit dem Kabinett der jeweiligen Jährlichen Konferenz).

Die Berufungskommission trifft aus der Liste eine Vorauswahl geeigneter Kandidaten / Kandidatinnen.

3.3 Der / Die Vorsitzende der Berufungskommission fordert von den Kandidaten / Kandidatinnen folgende Unterlagen an: Lebenslauf, Zeugnisse, wissenschaftlicher und kirchlicher Werdegang, Publikationen.

3.4 Die Berufungskommission erarbeitet für die Kandidaten / Kandidatinnen gleich lautende Fragen über die Art, wie sie ihre Aufgabe an der Theologischen Hochschule wahrzunehmen beabsichtigen. Die Kandidaten / Kandidatinnen beantworten diese Fragen schriftlich.

3.5 Die Kandidaten / Kandidatinnen legen das Manuskript einer Vorlesung über ein selbst gewähltes Thema aus dem entsprechenden Fachbereich vor. Dabei ist das Thema wissenschaftlich und didaktisch zu erarbeiten. Die Länge des Manuskripts soll so bemessen werden, dass die Präsentation des Vortrags 30 Minuten nicht überschreitet.

3.6 Die schriftlichen Antworten und das Vorlesungsmanuskript sind bis zu einem von der Berufungskommission festgesetzten Termin dem Rektor / der Rektorin der Theologischen Hochschule zuzuleiten, der sie allen Mitgliedern der Berufungskommission zustellt. Die Publikationen werden in Auswahl herangezogen.

3.7 Aufgrund einer Bewertung der unter 3.3 bis 3.5 genannten Unterlagen wählt die Berufungskommission Kandidaten / Kandidatinnen für die Probevorlesungen aus. Dabei ist der/die Gleichstellungsbeauftragte zu hören.

3.8 Die Probevorlesungen erfolgen öffentlich. Es schließt sich jeweils eine öffentliche und eine nicht-öffentliche Aussprache an. Die nicht-öffentliche Aussprache erfolgt mit den Mitgliedern der Berufungskommission.

3.9 Nach der Vorstellung der Kandidaten / Kandidatinnen erstellt die Berufungskommission eine Berufsliste mit höchstens drei Kandidaten / Kandidatinnen. Zu diesen Kandidaten / Kandidatinnen holt die Kommission ein externes vergleichendes Fachgutachten ein. Unter Berücksichtigung dieses Gutachtens erstellt sie eine zu begründende Reihenfolge der Kandidaten / Kandidatinnen. Dabei ist der/die Gleichstellungsbeauftragte zu hören.

3.10 Die Berufsliste wird dem Senat zur Bestätigung vorgelegt. Es gilt die einfache Mehrheit. Sollte der Senat die Reihenfolge nicht bestätigen, kann sie nach Rücksprache mit der Berufungskommission geändert werden.

3.11 Nach erfolgter Bestätigung der Berufsliste durch den Senat beruft der Rektor / die Rektorin eine der genannten Personen zum Professor / zur Professorin. Er / Sie ist dabei nicht an die von der Berufungskommission erstellte Reihenfolge gebunden.

3.12 Die vom Rektor / von der Rektorin vorgenommene Berufung muss vom Hochschulrat bestätigt werden. Es gilt die einfache Mehrheit. Sollte der Hochschulrat die Berufung nicht bestätigen, hat der Rektor / die Rektorin eine andere Person der Liste zu berufen. Sollte auch diese Berufung nicht bestätigt werden, ist das Berufungsverfahren zu wiederholen.

4. Amtsdauer

Die Berufung eines Professors / einer Professorin erfolgt zunächst auf die Dauer von vier Jahren. In diesem Zeitraum gehört die betreffende Person als assoziierter Professor / assoziierte Professorin zum Lehrkörper der Theologischen Hochschule. Eine am Ende des dritten Amtsjahres durchzuführende Berufung erfolgt auf unbestimmte Zeit.

5. Berufung auf unbestimmte Zeit

5.1 Während der ersten drei Jahre nach der Wahl sollen Lehrveranstaltungen des neu gewählten Professors / der neu gewählten Professorin von Mitgliedern des Hochschulrates und des Senats besucht werden.

5.2 Es ist wünschenswert, dass sich der Professor / die Professorin in diesen drei Jahren durch Referate, Predigten und andere Dienste nach Rücksprache mit dem Rektor / der Rektorin im Bereich der Jährlichen Konferenzen der Evangelisch-methodistischen Kirche präsentiert.

5.3 Nach drei Jahren legt der Professor / die Professorin dem Senat einen Tätigkeitsbericht vor, der Folgendes enthalten soll:

- Aufgliederung der Gesamtdisziplin,

- Darstellung der Fächer und der sie betreffenden Lehrveranstaltungen nach den Gesichtspunkten: Lehrziel, Lehrmethode, Stoffauswahl und Stoffgliederung, Lehrerfahrung.

5.4 Der Senat erstellt in Abwesenheit des betroffenen Professors / der betroffenen Professorin einen Bericht an den Rektor / die Rektorin, der eine Empfehlung zur Berufung auf unbestimmte Zeit enthält. Sollte diese Empfehlung nicht vorliegen, kann die Berufung auf unbestimmte Zeit nicht erfolgen. Die Amtszeit des / der betroffenen Professors / Professorin endet in diesem Fall mit Ablauf des vierten Dienstjahres.

5.5 Der Rektor / Die Rektorin entscheidet aufgrund der Empfehlung des Senats über die Berufung auf unbestimmte Zeit. Die Berufung auf unbestimmte Zeit bedarf der Bestätigung durch den Hochschulrat. Sollte diese Bestätigung nicht erfolgen, ist gemeinsam mit dem Rektor / der Rektorin und dem Senat nach einer einvernehmlichen Lösung zu suchen.

Diese Berufsungsordnung wurde durch den Verwaltungsrat am 29. November 2014 genehmigt und per 1. August 2015 in Kraft gesetzt. Nachfolgende Änderungen werden durch den Hochschulrat nach vorgängiger Zustimmung durch den Senat erlassen.

Reutlingen, 26. November 2016